

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 19/2021 vom 19. Januar 2021

Corona: Zum 19. Januar 2021 aktualisierte Coronaregionalverordnung + Corona-Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum heutigen 19. Januar 2021 hat die Landesregierung die Coronaregionalverordnung sowie die Corona-Quarantäneverordnung aktualisiert. Folgende Änderungen sind vorgenommen worden:

Coronaregionalverordnung:

Die aktuelle Coronaregionalverordnung nennt keine Kommunen mehr, für die ein eingeschränkter Bewegungsradius von 15 km gilt. Dementsprechend wurden die bisherigen vier explizit genannten Kommunen aus dem § 1 Abs. 1 gestrichen. Stattdessen spricht die Verordnung dort nun von „gesondert zu bestimmenden Gebietskörperschaften“. Es bleibt dementsprechend dabei, dass es keinen Automatismus (z.B. ab einer bestimmten Inzidenz-Zahl) gibt.

Corona-Quarantäneverordnung:

Die aktuelle Corona-Quarantäneverordnung (**Anlage**) sieht – neben einigen redaktionellen Änderungen – neu vor, dass auch das positive Ergebnis eines Corona-Schnelltests zum unmittelbaren Antritt der Quarantäne verpflichtet. Konkret werden hierzu folgende Änderungen vorgenommen:

- § 3 Abs. 1a neu:
Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, gilt auch für Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltests erhalten haben, bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines PCR-Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, gilt die Regelung des Abs. 1 (Quarantäne).
Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, ist die Quarantäne beendet.
Wird nach einem Schnelltest kein PCR-Test vorgenommen, gelten die Regelungen des § 3 unmittelbar.
- § 4 Abs. 1:
Bei der Quarantäne für Haushaltsangehörige wird nun auch auf den neuen § 3 Abs. 1a verwiesen, so dass sich auch Personen, die mit einer positiv getesteten Person nach § 3 Abs. 1a (d.h. positiver Schnelltest) in einer häuslichen Gemeinschaft leben, in Quarantäne begeben müssen.

- § 4 Abs. 3a neu:
Die Quarantäne eines Haushaltsangehörigen endet außerdem, wenn das positive Testergebnis des Primärfalls nach § 3 Abs. 1a Satz 3 auf einem Coronaschnelltest beruht und der nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist.

Ergänzend wurde an zwei Stellen (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2), an denen es um eine mögliche Verkürzung der Quarantäne geht, der Hinweis ergänzt, dass eine Verkürzung der Quarantäne nicht erfolgen soll, wenn gemäß den RKI-Empfehlungen zu „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ davon abzusehen ist.

Zudem wurde die Laufzeit der Quarantäneverordnung verlängert, sie tritt nun am 12. Februar 2021 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage